

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2019
Ausgegeben am 30. Jänner 2019

3. Gesetz vom 24. Jänner 2019, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird (XXI. Gp. RV 1610 AB 1645)
-

Gesetz vom 24. Jänner 2019, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 7:*

„§ 7 Anzeigeverfahren“

2. *In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „50“ durch „500“ ersetzt und nach dem Klammerausdruck „(kW)“, die Wortfolge „bei Photovoltaikanlagen von mehr als 500 kWpeak“, eingefügt.*

3. *§ 5 Abs. 3 lautet:*

„(3) Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind nicht stationäre Erzeugungsanlagen für eine vorgesehene Bestandsdauer von längstens sechs Monaten am selben Standort und Notstromanlagen ausgenommen.“

4. *§ 7 lautet:*

„§ 7

Anzeigeverfahren

Die geplante Errichtung, wesentliche Änderungen oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung

1. im Allgemeinen von mehr als 50 kW und höchstens 500 kW oder
2. bei Photovoltaikanlagen von mehr als 100 und höchstens 500 kWpeak

ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (§ 6) rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu erfolgen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen zurückgewiesen, gelten die angezeigten Anlagen als bewilligt. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen beginnt die Frist erst mit Einlangen der fehlenden Unterlagen zu laufen. Die Landesregierung kann die Anzeige, erforderlichenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, vor Ablauf dieser Frist mit Bescheid zur Kenntnis nehmen. Die Anzeige ist zurückzuweisen, wenn sich aus den Anzeigeunterlagen oder aus der Art und Weise der Ausführung der Anlagen Zweifel am Vorliegen der für eine Anzeige erforderlichen Voraussetzungen ergeben. Nach einer solchen Zurückweisung kann für das Vorhaben die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens beantragt werden.“

5. *Dem § 8 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 1 sind auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften). Dem Ansuchen um Bewilligung sind auch die nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die Erteilung der Bewilligung gilt auch als Naturschutzbewilligung.“

6. In § 10 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„In Verfahren gemäß § 8 haben Parteistellung:“

7. Dem § 69 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 1 und 3, §§ 7, 8 Abs. 7 und § 10 Abs. 1, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Illedits

Der Landeshauptmann:
Nießl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur